



Merkblatt zum Fortbildungszertifikat

(Stand: 05. Februar 2021)

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

nachfolgend finden Sie die wesentlichen Informationen zum Fortbildungszertifikat.

1. Wer kann ein Fortbildungszertifikat erhalten?

Jedes Kammermitglied kann ein Fortbildungszertifikat erhalten, wenn es einen formgerechten Antrag stellt. Jedes Mitglied unterliegt - solange es seinen Beruf ausübt - der berufsrechtlichen Fortbildungsverpflichtung. VertragspsychotherapeutInnen und Psychologische PsychotherapeutInnen (PP) und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen (KJP), die in einem nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus tätig sind, unterliegen darüber hinaus einer sozialrechtlichen Fortbildungspflicht (nach § 95 d SGB V bzw. § 137 SGB V).

2. Ist das Fortbildungszertifikat für alle verpflichtend?

Nein. Für diejenigen Kammermitglieder, die keiner sozialrechtlichen Fortbildungspflicht unterliegen, ist das Fortbildungszertifikat freiwillig (also z. B. für Kammermitglieder, die in Beratungsstellen oder Reha-Kliniken arbeiten). Für PP und KJP, die der sozialrechtlichen Fortbildungspflicht nach § 95d SGB V unterliegen (= KV-Mitglieder mit eigener LANR) und für PP und KJP, die in nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhäusern tätig sind und deshalb der sozialrechtlichen Fortbildungspflicht nach § 137 SGB V unterliegen, stellt das Fortbildungszertifikat der Kammer den Regelnachweis für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Fortbildungspflicht dar. Wenn aktuell keine sozialrechtliche Fortbildungspflicht gegeben ist (z. B. Tätigkeit in einer Reha-Klinik), aber ein Wechsel in ein zugelassenes Krankenhaus im Raum stehen könnte, wird aus Sicherheitsgründen dringend empfohlen, das Fortbildungszertifikat rechtzeitig zu beantragen (vgl. Abschnitt 14).

3. Wann erhält man das Fortbildungszertifikat, was ist das Kriterium?

Das Fortbildungszertifikat erhält auf Antrag, wer nachweist, in einem Zeitraum von höchstens 5 Jahren *mindestens 250 anrechnungsfähige Fortbildungspunkte* erworben zu haben. Das Zertifikat wird dann erteilt, wenn das geforderte Kriterium (= mindestens 250 Punkte) erfüllt ist. Punktzahlen werden auf den Zertifikaten nicht ausgewiesen. Wer also bereits mit akkreditierten Fortbildungen und mit Punkten für das Selbststudium das Kriterium erfüllt, muss nicht unbedingt alle absolvierten Fortbildungen auf Formblättern auflisten – wer möchte, kann sich ggf. viel Arbeit ersparen. Also nochmals: 250 Punkte genügen, denn für die Erteilung des Zertifikat ist es gänzlich unerheblich, ob z. B. 260, 300 oder gar 800 Punkte nachgewiesen werden!

4. Welchen Sinn hat das Fortbildungszertifikat?

Das Fortbildungszertifikat dokumentiert nach außen, dass das Kammermitglied seine berufsrechtliche und /oder sozialrechtliche Fortbildungsverpflichtung erfüllt hat. Das Fortbildungszertifikat der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg wird grundsätzlich für alle Kammermitglieder nach einem einheitlichen Modus vergeben, d.h. es gibt keine unterschiedlichen Fortbildungszertifikate für VertragspsychotherapeutInnen oder für angestellte PsychotherapeutInnen. Im Falle einer sozialrechtlichen Fortbildungspflicht kann der Nachweis dieser Fortbildungsverpflichtung durch das Fortbildungszertifikat der Landespsychotherapeutenkammer erfolgen. Das Fortbildungszertifikat der Landespsychotherapeutenkammer wird z. B. von der KV Baden-Württemberg ohne weitere inhaltliche Prüfung anerkannt (mit Einwilligung des Antragstellers wird die KV Baden-Württemberg über die Erteilung des Zertifikats informiert).

5. Was muss man tun, um ein Fortbildungszertifikat zu bekommen?

Das Fortbildungszertifikat muss beim Referat Fortbildung & Qualitätssicherung formgerecht beantragt werden. Der Antrag besteht a) aus einem zweiseitigen Hauptformular („Antrag auf Erteilung des Fortbildungszertifikats der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg“) und b) der vollständigen Auflistung der absolvierten Fortbildungsveranstaltungen mittels spezieller Formblätter (Formblatt AF, Formblatt NA und Formblatt F) besteht. Die absolvierten Fortbildungen werden entweder in das Formblatt AF (sofern es sich um zuvor akkreditierte, anerkannte bzw. zertifizierte Veranstaltungen handelt) oder – aber bitte nur wenn erforderlich - in das Formblatt NA (sofern es sich um nicht akkreditierte Veranstaltungen handelt) eingetragen. Fortbildungspunkte für eigene Tätigkeiten (Kategorie F der Fortbildungsordnung) können darüber hinaus – aber bitte nur wenn erforderlich - mit entsprechenden Formblättern F geltend gemacht werden (hier gibt es jeweils spezielle Formblätter, mit denen z. B. Moderatorenpunkte, Punkte für eigene Referententätigkeit oder Punkte für eigene Publikationen beantragt werden können). Erläuterungen zur richtigen Antragstellung findet man im „Merkblatt zur Beantragung eines Fortbildungszertifikats“. Alle erforderlichen Unterlagen (Hauptformular, Formblätter, Merkblatt) können von der Homepage der Landespsychotherapeutenkammer heruntergeladen werden (www.lpk-bw.de / Fortbildung). Hauptformular und Formblätter können direkt am PC ausgefüllt und abgespeichert werden. Die ausgefüllten Antragsformulare nebst weiteren Unterlagen (siehe Punkt 6) bitte auf dem Postweg an das Referat Fortbildung & Qualitätssicherung senden.

6. Müssen dem Antrag Teilnahmebescheinigungen beigelegt werden?

Ja, dem Antrag müssen Kopien aller Teilnahmebescheinigungen beigelegt werden - egal ob es sich um akkreditierte/anerkannte Fortbildungen (_ Formblatt AF) oder um nicht - akkreditierte Fortbildungen (_ Formblatt NA) handelt. Für dieses Erfordernis bitten wir um Verständnis. Es ist notwendig, um Ihnen und der Kammer lästige Rückfragen zu ersparen und um die Zertifikatsanträge so reibungslos wie möglich bearbeiten zu können. Es steht darüber hinaus auch in Einklang mit der gültigen Fortbildungsordnung und mit den Anforderungen anderer Kammern, die ebenfalls die Einreichung von Teilnahmebescheinigungen verbindlich vorsehen (bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg müssen dem Antrag z. B. sogar die Original-Teilnahmebescheinigungen aller Veranstaltungen oder beglaubigte Kopien beigelegt werden). Bitte senden Sie uns keine Original-Teilnahmebescheinigungen zu, da wir für deren Verlust keine Haftung übernehmen können. Wir bitten Sie, die Original Bescheinigungen - zu Ihrer Sicherheit - mindestens 6 Jahre zuhause aufzubewahren. Haben Sie bitte auch Verständnis dafür, dass wir die eingereichten Kopien nach Prüfung vernichten und nicht zurücksenden können. Aus rechtlichen Gründen muss sich die Kammer jedoch vorbehalten, bei gegebenem Anlass auch Original-Bescheinigungen anzufordern.

7. Welche Fortbildungen können für das Fortbildungszertifikat angerechnet werden?

Für das Fortbildungszertifikat können im Regelfall nur Fortbildungen geltend gemacht werden, die in den zurückliegenden 5 Jahren vor Ausstellungsdatum des Zertifikats (vgl. Abschnitt 12) absolviert wurden. Anrechnungsfähig sind dabei

- Psychotherapierrelevante Fortbildungen, die von der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg oder von einer anderen Psychotherapeutenkammer oder einer Ärztekammer zuvor akkreditiert, anerkannt oder zertifiziert wurden (dies muss auf der Teilnahmebescheinigung ausgewiesen sein; die Teilnehmer bekommen hierbei ohne weitere Prüfung die jeweils auf den Teilnahmebescheinigungen festgelegten Fortbildungspunkte gutgeschrieben). Eine vorherige Akkreditierung / Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen, die seit dem 01.01.2007 im Bundesgebiet stattfanden, ist zwingend vorgeschrieben. Die Akkreditierung / Anerkennung muss vom Veranstalter bei der zuständigen Kammer beantragt werden.
- Psychotherapierrelevante Fortbildungen im Ausland, die den Anerkennungskriterien der Fortbildungsordnung entsprechen.
- Nicht-akkreditierte psychotherapierrelevante Fortbildungen in Deutschland, die im Zeitraum zwischen dem 01.01.2004 und dem 31.12.2006 absolviert wurden, sofern diese a) den Anerkennungskriterien der Fortbildungsordnung entsprechen (vgl. FBO § 8 Abs. 2) und b) im zu berücksichtigenden 5-Jahres-Zeitraum liegen.

8. Ist es zulässig, sämtliche Fortbildungspunkte aus einer Kategorie (z. B. nur durch Veranstaltungen der Kategorien C oder D) zu erwerben?

Es ist zwar zulässig, aber im Sinne der Fortbildungsordnung nicht gewünscht. Die Fortbildungsordnung sieht eine Durchmischung der Kategorien ausdrücklich vor. Sollten Einseitigkeiten in Einzelfällen transparent werden, werden Kammermitglieder hierauf hingewiesen. Darüber hinaus sind die Obergrenzen für die Kategorien E (Selbststudium) und F (eigene Tätigkeiten im Rahmen der Fortbildung) zu beachten (E: maximal 50 Punkte in 5 Jahren; F: maximal 100 Punkte in 5 Jahren).

9. Wie können Fortbildungspunkte für das „Selbststudium“ (Kategorie E der Fortbildungsordnung) für das Fortbildungszertifikat geltend gemacht werden?

Zum Nachweis des „Selbststudiums durch Fachliteratur / Lehrmittel“ genügt eine einfache Selbsterklärung im Hauptformular des Antrags ist (bitte ggf. markieren!). Für das Selbststudium sind 10 Punkte pro angefangenem Jahr bis zum Zeitpunkt des Antrags anrechnungsfähig, maximal jedoch 50 Punkte innerhalb von fünf Jahren.

10. Ist eine „Übertragung“ von Punkten möglich?

Nein, eine Übertragung „überzähliger“ Punkte von einem Fortbildungszyklus in einen neuen 5-Jahreszyklus ist nicht möglich. Grundsätzlich beginnt mit dem Ausstellungsdatum des Zertifikats (vgl. Abschnitt 12) ein neuer Fortbildungszyklus von höchstens 5 Jahren Dauer. Der „Punktstand“ wird mit diesem Datum wieder auf „0“ gesetzt.

11. Wann kann ein Fortbildungszertifikat beantragt werden?

Kammermitglieder können das Fortbildungszertifikat frühestens dann beantragen, wenn sie innerhalb des für sie relevanten 5-Jahres-Zeitraums mindestens 250 anrechnungsfähige Fortbildungspunkte erworben haben (vergleiche Punkt 6 oben). Kammermitglieder, die einer sozialrechtlichen Fortbildungspflicht unterliegen müssen zugleich die relevanten Regelungen der KVBW bzw. des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) beachten.

12. Wie wird das Fortbildungszertifikat datiert (Ausstellungsdatum)?

Das für Sie sinnvolle Ausstellungsdatum können Sie selbst bestimmen. Im Antrag (S. 2) können Sie ein bestimmtes Ausstellungsdatum angeben (= sog. Wunschkdatum). Dieses Wunschkdatum könnte z. B. das Ablaufdatum einer gesetzlichen Nachweisfrist sein. Wenn Sie das Fortbildungszertifikat jedoch „sofort“ möchten, wird es von uns auf das Datum des Eingangs des vollständigen Antrags (= Eingangsstempel) ausgestellt. Mit dem Ausstellungsdatum beginnt für das Mitglied ein neuer Kammerinterner Fortbildungszyklus von höchstens 5 Jahren. Abhängig vom Ausstellungsdatum können bei der Zertifikatserteilung im Regelfall aber immer nur Fortbildungen in den 5 Jahren vor diesem Datum berücksichtigt werden (vgl. Abschnitt 7).

13. Was müssen VertragspsychotherapeutInnen beim Nachweis der Erfüllung ihrer Fortbildungspflicht nach § 95 d SGB V unbedingt beachten?

Es ist dringend geboten, die aktuellen FAQs und Bekanntmachungen der KVBW zu beachten. Für Vertragspsychotherapeuten, die nach dem 01.07.2004 zugelassen wurden, beginnt der erste gesetzliche 5-Jahres-Zeitraum mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit (Beispiel: Wurde die vertragspsychotherapeutische Tätigkeit am 01.10.2006 aufgenommen, dann beginnt der gesetzliche 5-Jahres-Zeitraum am 01.10.2006 und endet am 30.09.2011). Die Fortbildungsverpflichtung nach § 95d SGB V ist erfüllt, wenn der KVBW irgendwann innerhalb dieses gesetzlichen 5-Jahres-Zeitraums ein Kammerzertifikat vorgelegt wird. Für den Nachweis können grundsätzlich aber keine Punkte vor der ersten Zulassung, Ermächtigung oder Anstellung berücksichtigt werden. Weiterhin ist zu beachten, dass eine „vorzeitige“ Ausstellung des Fortbildungszertifikats keinen neuen gesetzlichen 5-Jahres-Zeitraum bei der KVBW bewirkt. Ein neuer gesetzlicher 5-Jahres-Zeitraum beginnt immer erst nach Beendigung des alten 5-Jahres-Zeitraumes (Ihre gesetzlichen 5-Jahres-Zeiträume sollten Sie im Zweifelsfall bei der KVBW erfragen, welche Ihnen diese auch mitgeteilt hat). Aus diesem Grunde sind bei der Beantragung eines Fortbildungszertifikats -

sofern die beiden Zeiträume voneinander abweichen - sowohl die Fristen der Kammer als auch die gesetzlichen Fristen zu beachten!

Beispiel: Vertragspsychotherapeut (seit 2000 KV-zugelassen) hat sein erstes Fortbildungszertifikat bereits am 15.11.2008 (= Ausstellungsdatum), also „vorzeitig“ erhalten.

Wenngleich mit diesem Ausstellungsdatum (= 15.11.2008) für diesen Vertragspsychotherapeuten kammer-seitig ein neuer 5-Jahres-Zeitraum begonnen hat, blieb sein erster gesetzlicher 5-Jahres-Zeitraum gegenüber der KVBW unverändert: dieser endete erst am 30.06.2009. Der zweite gesetzliche 5-Jahres-Zeitraum begann für diesen Vertragspsychotherapeuten am 01.07.2009 und endet am 30.06.2014.

Für das nächste Fortbildungszertifikat kann dieser Vertragspsychotherapeut nun entscheiden, welche Ausstellungsvariante für ihn möglicherweise günstiger ist. Möchte er, dass für das nächste Fortbildungszertifikat Fortbildungen ab dem 15.11.2008 (= Ausstellungsdatum des ersten Zertifikats) angerechnet werden sollen, dann muss er das Fortbildungszertifikat innerhalb von 5 Jahren, spätestens bis zum 14.11.2013 (= Ablauf des kammerseitigen 5-Jahres-Zeitraums) bei der Kammer beantragen. Möchte er hingegen, dass das nächste Fortbildungszertifikat auf den 30.06.2014 (= Ablauf des gesetzlichen 5-Jahres-Zeitraums) datiert werden soll, können nur Fortbildungen ab dem 01.07.2009 (= Beginn des zweiten gesetzlichen 5-Jahres-Zeitraums) berücksichtigt werden, da der Anrechnungszeitraum von 5 Jahren niemals überschritten werden darf.

14. Was müssen PP und KJP in zugelassenen Krankenhäusern beim Nachweis der Erfüllung ihrer Fortbildungspflicht nach § 137 SGB V unbedingt beachten?

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 18.10.2012 die bisherigen Regelungen zur Fortbildung im Krankenhaus neu gefasst. Die Neufassung der Regelungen tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Die Neuregelung des G-BA beinhaltet insbesondere verbindliche Vorgaben für Zeitraum und Umfang der Fortbildungsverpflichtung sowie Art und Zeitpunkt des Nachweises. Neben einer Konkretisierung, wer fortbildungspflichtig ist, wurde das Nachweisverfahren vereinfacht.

Psychotherapeuten im Krankenhaus müssen zukünftig nicht mehr nachweisen, dass von den notwendigen 250 Fortbildungspunkten mindestens 150 Fortbildungspunkte durch fachspezifische Fortbildungen erbracht worden sind. Stattdessen ist ein aktuelles Fortbildungszertifikat der zuständigen Kammer ausreichend. Dieser Nachweis ist grundsätzlich bereits mit Beginn der Tätigkeit im Krankenhaus zu erbringen, jedoch nicht innerhalb der ersten fünf Jahre nach Approbation als Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder und Jugendlichenpsychotherapeut. Die ärztliche Leitung eines Krankenhauses hat die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung zu überwachen. Sie muss jährlich prüfen, ob für die beschäftigten Ärzte und Psychotherapeuten ein Fortbildungszertifikat vorliegt, das nicht älter als fünf Jahre ist. Das Krankenhaus ist ferner dazu verpflichtet, jährlich in seinem Qualitätsbericht die Erfüllung der Fortbildungspflicht zu dokumentieren. Die Regelungen gelten nicht für ausschließlich administrativ und organisatorisch tätige Personen, die nicht unmittelbar oder mittelbar in die Diagnostik und Therapie der im Krankenhaus behandelten Patientinnen und Patienten eingebunden sind und nicht mit der Heilbehandlung und Bekämpfung von Krankheiten praktisch befasst sind.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Jägerstr. 40
70174 Stuttgart

fortbildung@lpk-bw.de

Ihre Ansprechpartner:

Fr. Kosutic 0711 / 674470 - 31

Fr. Clauss 0711 / 674470 - 32

Hr. Kempf 0711 / 674470 - 33

Sprechzeiten:

Mo + Mi: 10.00 - 12.00 Uhr

Do: 13.00 – 15.00 Uhr